

## Gewerbliche Siedlungsabfälle richtig entsorgen



Papier, Pappe und Karton

### 1) Wer ist betroffen?

Das Merkblatt richtet sich an Erzeuger (z. B. Gewerbetreibende) und Besitzer (z. B. Transporteure) von sogenannten gewerblichen Siedlungsabfällen. Diese Abfälle entstehen in den verschiedenen gewerblichen Branchen. Die vorliegende Information erläutert die gesetzlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ohne sie zu interpretieren oder zu ändern. Für Bau- und Abbruchabfälle existiert ein eigenes Merkblatt.

### 2) Was ist neu in der Gewerbeabfallverordnung?

- **Getrennthaltung:** Um die stoffliche Verwertungsquote von Abfällen zu erhöhen, sind Abfälle direkt am Ort der Entstehung (z. B. auf dem Betriebsgelände) getrennt zu sammeln (→ 3 und 4).
- **Unvermeidbare Abfallgemische:** Diese sind zwingend einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen (→ 5).
- **Dokumentation:** Die Mengen der getrennt gesammelten Abfälle bzw. der Abfallgemische sowie ihre jeweilige Entsorgung sind zu dokumentieren (→ 6).

### 3) Was muss getrennt werden?

Ein Recycling ist am ehesten möglich, wenn Abfälle direkt am Entstehungsort sauber getrennt gesammelt werden. Folgende Fraktionen sind – abhängig vom tatsächlichen Anfall – getrennt zu sammeln und zu entsorgen:

1. Papier, Pappe und Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle
8. weitere gewerbespezifische Abfälle, die mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind.



Holz

Je nach Art des gewerblichen Unternehmens fallen unterschiedliche Abfälle und Mengen an. Welche der acht Abfallfraktionen zu sammeln sind, ist im Einzelfall festzulegen. Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind immer separat zu sammeln und zu entsorgen.

### 4) Wie sind Abfälle am Gewerbestandort zu sammeln?

In gewerblichen Unternehmen sind für die zu sammelnden Abfallfraktionen bei dem Abfallentsorger ausreichend große Behälter für die getrennte Erfassung zu bestellen. Es ist zum Beispiel nicht mehr gestattet, Bioabfälle gemeinsam mit Kunststofffolien zu erfassen.

### 5) Wie ist mit Abfallgemischen zu verfahren?

Abfälle dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen als Gemisch gesammelt werden. Ausnahmen sind für jede der acht genannten Abfallfraktionen einzeln zu begründen. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn die getrennte Sammlung nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies ist vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich zu dokumentieren und den Behörden bei Kontrollen vorzulegen.

#### Ausnahmen liegen beispielsweise vor:

- wenn nicht genug Platz für das Aufstellen von Behältern vorhanden ist oder
- wenn die Kosten für die getrennte Sammlung unzumutbar höher sind als bei einer gemischten Sammlung mit nachträglicher Sortierung.

#### § 5 GewAbfV Kleinmengenregelung:

Die Erfassung von gewerblichen Siedlungsabfällen eines Erzeugers bzw. Besitzers kann gemeinsam mit auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushalten erfolgen, wenn aufgrund geringer Mengen eine getrennte Sammlung bzw. die Vorbehandlung von Gemischen wirtschaftlich nicht zumutbar ist. In diesen Fällen sind zwingend die für die privaten Haushalte zur Verfügung stehenden Abfallbehälter (Restabfalltonne, Biotonne bzw. Kompost, Pappe-/Papiertonne bzw. -Container, Glascontainer) und die entsprechenden Entsorgungswege zur Verwertung oder zur Beseitigung zu nutzen. Die gemeinsame Erfassung und Entsorgung kann zum Beispiel bei einem Versicherungsmakler (nicht selbst produzierendes gewerbliches Unternehmen) erfolgen, der in einem Wohnhaus eine Gewerbeeinheit nutzt.

Für nicht verwertbare gewerbliche Siedlungsabfälle besteht eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE, d. h. Landkreis, kreisfreie Stadt oder Abfallzweckverband bzw. einem beauftragten Entsorgungsunternehmen). Dazu ist die sogenannte **Restabfalltonne** zu nutzen.

## 6) Was ist zu dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen müssen die Getrenntsammlung der Abfälle oder die Abweichung davon dokumentieren. Die Dokumentation ist **im Unternehmen aufzubewahren** und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (dies kann auch elektronisch gefordert werden).

### Sie muss enthalten:

- Für die Dokumentation der **getrennten Sammlung** sind eine Karte des Grundstücks mit Standort und Fotos der Behälter sowie Nachweise über die Entsorgung der anfallenden Abfälle (z. B. durch Liefer- oder Wiegescheine) anzufertigen.
- Erklärung des Entsorgers/Beförderers über die **Zuführung** der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling. Diese muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und die Anschrift des Entsorgers sowie
  - b) Masse und der beabsichtigte Verbleib des Abfalls.
- Im Fall der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer getrennten Sammlung der Abfälle ist eine schriftliche Dokumentation anzufertigen.
- Bei der Entsorgung von **Abfallgemischen** muss Ihnen der Entsorger einen Nachweis über die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage übergeben.

Muster für die Dokumentationen können Sie im Internet unter

→ [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13771.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13771.htm) abrufen.

## 7) Das Wichtigste zusammengefasst

### Vor Beginn der Arbeiten – Klärung der Erfassung und Entsorgung der Abfälle

- Analysieren Sie, welche Abfallfraktionen mit welchen Volumina bei Ihnen anfallen werden.
- Bestellen Sie für die getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen Sammelbehälter bei Ihrem Entsorger und klären Sie die Abholpläne für das Unternehmen.
- Klären Sie mit Ihrem Entsorger die Verwertung der einzelnen Abfälle.
- Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind getrennt zu erfassen und unterliegen eigenen gesetzlichen Vorschriften zur Entsorgung! (abfallrechtliche Nachweisverordnung)

### Dokumentationen (sind vom gewerblichen Unternehmen aufzubewahren)

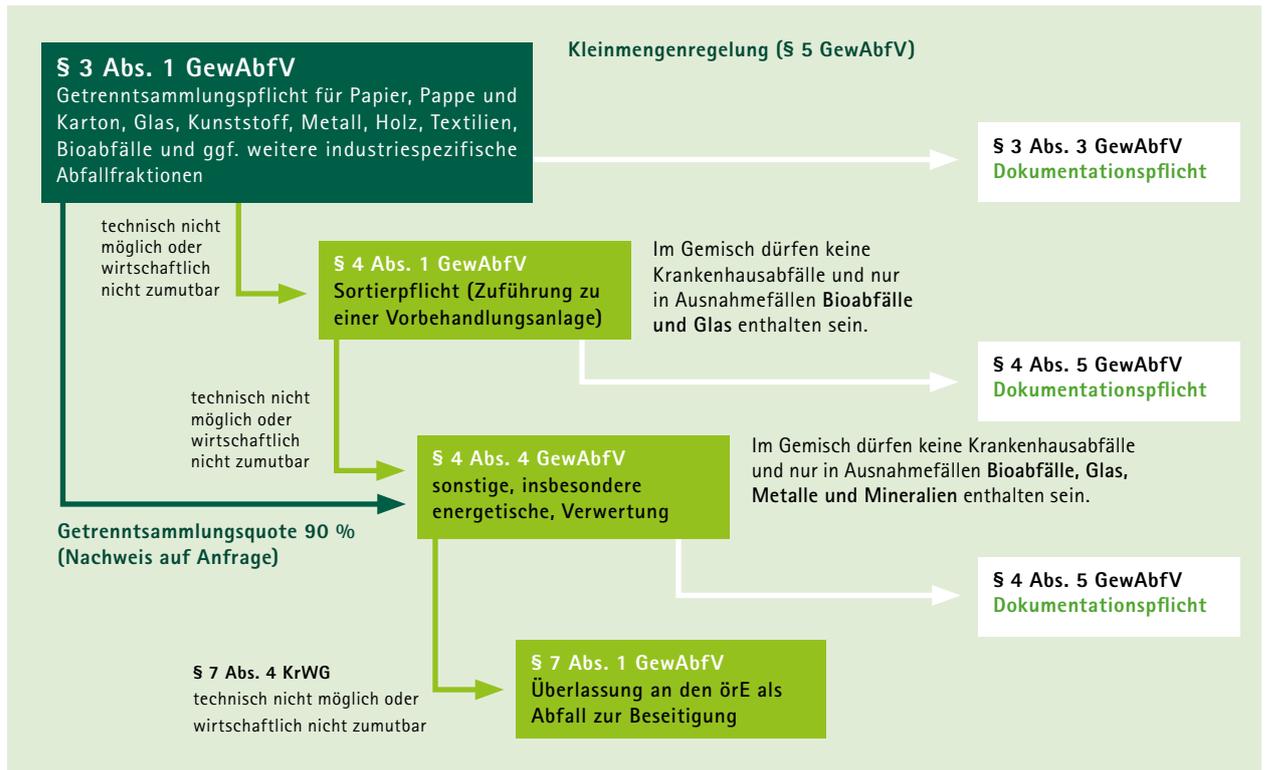
- **Getrennte Sammlung**
  - a) Tragen Sie auf einer Karte des Gewerbebetriebs die Standorte der Sammelbehälter für die verschiedenen Abfälle ein. Fotografieren Sie die Standorte und die Sammlung.
  - b) Achten Sie darauf, dass Ihnen der Entsorger die stoffliche Verwertung der von Ihnen **getrennt gesammelten Abfälle** bestätigt und fügen Sie diese Belege der Dokumentation bei.
- **Abfallgemische**
  - a) Erstellen Sie für Ihre Unterlagen einen durch die Behörden nachprüfbaren Nachweis, dass eine getrennte Erfassung der Abfallfraktionen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist. Bewahren Sie diese Unterlagen griffbereit auf.
  - b) Achten Sie darauf, dass Ihnen der Entsorger für alle vermischten Abfälle bestätigt, dass die Abfallgemische einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, die die Anforderungen an die Gewerbeabfallverordnung einhält. Legen Sie diese Bestätigung in der Dokumentation ab.
- Bewahren Sie die Dokumente (Karten, Fotos, Liefer- oder Wiegescheine, Kontaktdaten der Entsorger) drei Jahre auf.

## 8) Ich habe noch Fragen, wer hilft mir?

- Bitte wenden Sie sich an Ihren Wirtschaftsverband bzw. Ihren Entsorger.
- Die Gewerbeabfallverordnung finden Sie im Internet hier:  
→ [www.gesetze-im-internet.de/gewabfv\\_2017/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/index.html)

- Ausführungshinweise der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall sind in der LAGA Mitteilung 34 (Vollzug der Gewerbeabfallverordnung) enthalten. Dort gibt es auch Hinweise, welche Ausnahmemöglichkeiten es gibt. Die LAGA Mitteilung wurde für die Behörden im Freistaat Sachsen verbindlich eingeführt:  
→ [www.laga-online.de/documents/m34\\_vollzugshinweise\\_gewabfv\\_endfassung\\_11022019\\_inh-red\\_aenderung\\_1554388381.pdf](http://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf)
- Handlungshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung auf gewerblichen Betriebsstätten  
→ [www.bauindustrie.de/media/documents/HaHi\\_1a\\_GewAbfV\\_Betriebsst%C3%A4tten\\_24072019.pdf](http://www.bauindustrie.de/media/documents/HaHi_1a_GewAbfV_Betriebsst%C3%A4tten_24072019.pdf)
- Weitere Hinweise sind hier enthalten:  
→ [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13771.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13771.htm)

## Kaskade gewerbliche Siedlungsabfälle



Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Eine Übersicht der Vorbehandlungsanlagen finden Sie auf der Webseite des Landesverbandes der Recyclingwirtschaft Sachsen e.V. ([www.lvr-sachsen.de](http://www.lvr-sachsen.de)).